

Bu Nr. 181/I. K. N. V.

85

## Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Auf die in der 39. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 18. November 1919 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Kraft, Degg und Genossen, betreffend das Verbot der Kohlenförderung durch Studenten der Grazer Universität, habe ich die Ehre, folgendes zu antworten.

Von seiten meines Kohlenamtes ist ein Verbot, welches Studenten oder sonstigen außerhalb des Bergwerksbetriebes stehenden Personen die freiwillige Arbeit im Bergbaubetriebe untersagt, nicht erlassen worden. Es liegt offenbar ein Mißverständnis vor, zu dessen Aufklärung nachstehender Sachverhalt dienen möge:

Infolge der allervorten herrschenden Kohlennot haben einzelne Verbraucher, beziehungsweise Verbrauchergruppen, wie zum Beispiel die Firma Böhler in Kapfenberg, die Gußstahlwerke in Judenburg, die Linienverzehrungssteuerrämter in Graz, die Zeitung „Arbeiterwille“ in Graz und andere mit Übergehung der Unternehmungen und der mit der Kohlenbewirtschaftung betrauten staatlichen Stellen unmittelbare Verabredungen mit den Betriebsräten einzelner Bergbaue getroffen, um sich gegen besondere Vergütung die Sontagsförderung des betreffenden Bergbaues zu sichern.

Es soll an dieser Stelle nicht erörtert werden, inwieweit durch ein derartiges Vorgehen die normale Förderung im Bergbau ungünstig beeinflusst wird, es ist jedoch ein dringendes Gebot, daß die ganze geförderte Kohle ausschließlich nach allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten und ohne jede Bevorzugung verteilt werde.

Um daher diesem Gedanken Rechnung zu tragen und die Sonntags- und Feiertagsförderung den allgemeinen Zwecken dienstbar zu machen, hat der Leiter meines Kohlenamtes auf Grund des

Ergebnisses der Besprechungen vom 1. und 3. November l. J. in Köflach und Leoben übereinstimmend mit den Unternehmungen und den Betriebsräten der Bergbaue des Grazer und Leobner Reviers festgestellt, daß die Kohlenförderung der Sonntage und jener Feiertage, an denen nach Revierbrauch die Kohlengewinnung sonst ruht, in gleicher Weise wie die normale Förderung an Wochentagen ausnahmslos der staatlichen Kohlenbewirtschaftung unterliegt und jede Sonderverfügung der Unternehmungen oder der Arbeiterschaft daher zu unterbleiben hat.

Hierbei wurde gleichzeitig zugesichert, daß die Sonn- und Feiertagsförderung in erster Reihe zur Verbesserung des Hausbrandkontingentes, dessen Bewirtschaftung der Landeskohlenkommission obliegt, verwendet werden wird.

Gelegentlich dieser Beratungen kam auch die Frage der Kohlenförderung durch Grazer Studenten zur Sprache, bei welchem Anlasse mitgeteilt wurde, daß sich auch bereits die Schüler der Gymnasien und ein Grenzschutzbataillon darum beworben haben, Kohle selbst gewinnen zu dürfen. In Klagenfurt hat sogar das Wirtschaftsamt der kärntnerischen Landesregierung selbst eine Aktion eingeleitet, um freiwillige Arbeiter für die Sonntagsarbeit in der Schlagwettergrube Johnsdorf zu werben. In kurzer Zeit hatten sich 750 Personen gemeldet, gleichwohl mußte die Aktion fallen gelassen werden, weil, wie eine eigene Kommission an Ort und Stelle erhob, die lokalen Verhältnisse und technischen Einrichtungen eine gelegentliche Verwendung mit dem Bergbaubetriebe unvertrauter Arbeitskräfte gänzlich ausschließen, wenn nicht die ganze Grube und die Belegschaft in die ärgste Gefahr gebracht werden soll.

Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn der Leiter meines Kohlenamtes bei den vorerwähnten Besprechungen die Anschauung vertrat, daß es in



2.

jedem einzelnen Falle wohl erwogen werden müsse, ob die angebotene Arbeitsleistung im Hinblick auf die Sicherheit der Arbeitenden und auf die Verhältnisse in dem betreffenden Betriebe angenommen werden kann. Keineswegs wurde die Verwendung derartiger Personen grundsätzlich verboten. Ebenso gerechtfertigt und durch die Verhältnisse geboten ist die Anordnung, daß auch über die durch freiwillige Mitarbeit mehrgeförderte Kohle ausschließlich das Staatsamt verfügen darf.

Es bleibt jedoch der Landesregierung selbstverständlich unbenommen und erscheint auch zweckmäßig, bei der Verteilung der sonach mehrgeförderten und dem Landeskontingente zugewiesenen Kohle berechtigten Wünschen der freiwilligen Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Gesamtlage zu entsprechen.

Wien, 31. Dezember 1919.

